

Richtlinien

über die Gewährung von Zuschüssen des Oberbergischen Kreises zur Durchführung von Jugendfreizeiten sowie Naherholungsmaßnahmen

1. Grundsätze und Förderungsabsicht Zuschussverfahren

Die Teilnehmer sollen durch die geförderten Maßnahmen die Möglichkeit erhalten, sich zu erholen, altersgemäße Erfahrungen innerhalb einer Gruppe zu sammeln und sich in ihrer Persönlichkeit weiterzuentwickeln.

Durch internationale Jugendbegegnungen sollen die Teilnehmer Kenntnisse über andere Kulturen, Gesellschaftsordnungen und Lebensverhältnisse erhalten.

2. Begriffsbestimmung

Jugendfreizeiten sind Jugendfahrten sowie internationale Jugendbegegnungen im In- und Ausland als mehrtägige Freizeitmaßnahmen mit Übernachtung.

Naherholungsmaßnahmen sind ebenso mehrtägige Freizeitmaßnahmen, jedoch ohne Übernachtung.

3. Zuschussberechtigte Träger

Zuschussberechtigt sind

1. anerkannte Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII
2. Kommunen als Maßnahmeträger
3. gemeinnützige, nicht anerkannte Träger der freien Jugendhilfe im Sinne des § 74 Abs 1 SGB VIII

soweit zwischen den vorgenannten Trägern und dem jeweils zuständigen Jugendamt eine Vereinbarung zur Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses für ehren- und nebenamtlich tätige Mitarbeiter in der Kinder- und Jugendarbeit abgeschlossen wurde.

4. Voraussetzungen für die Förderung

4.1. Aufenthaltsdauer

Die Dauer der Jugendfreizeiten muss mindestens 3 Tage betragen.

Der Tag der Anreise und der Tag der Abreise werden je als Maßnahmetag gewertet.

Zuschüsse werden maximal für 21 Maßnahmetage gewährt.

Naherholungsmaßnahmen müssen mindestens drei zusammenhängende Tage umfassen. Die Teilnehmer müssen täglich mindestens 6 Stunden anwesend sein.

4.2. Gruppenmerkmale

Gefördert werden Maßnahmen, bei denen die Gruppe aus mindestens 6 Teilnehmern (ohne Leiter, Betreuer und Küchenkräfte) besteht.

Die Mehrzahl der Teilnehmer muss dabei in der Altersklasse von 6 bis 18 Jahren liegen.

Gruppen mit Teilnehmern beiderlei Geschlechts benötigen eine weibliche und eine männliche Leitung.

Die Gruppe muss neben den Leitern eine ausreichende Anzahl an Betreuern vorweisen. Empfohlen wird ein Betreuer/Leiter je sechs Teilnehmer. Es muss mindestens ein Betreuer/Leiter je zehn Teilnehmer vorgehalten werden.

4.3. Versicherungsschutz

Der Träger der Maßnahme muss gewährleisten, dass für die Teilnehmer und Betreuer ein ausreichender Versicherungsschutz besteht.

4.4. Nicht gefördert werden:

1. Familienfreizeiten
2. Die Teilnahme an Pauschalangeboten von kommerziell ausgerichteten Reiseunternehmen.
3. Maßnahmen, die überwiegend schulischen, religiösen, sportlichen, gewerkschaftlichen, musischen oder parteipolitischen Charakter haben.

5. Gegenstand der Förderung

Folgende Teilnehmer, Leiter, Betreuer und Küchenkräfte können gefördert werden.

5.1. Teilnehmer:

Teilnehmer im Sinne dieser Richtlinien sind Kinder und Jugendliche, die in dem Jahr, in dem die Maßnahme durchgeführt wird, das 6. bis 21. Lebensjahr vollenden und ihren Wohnsitz im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes haben.

Bei internationalen Jugendbegegnungen im Inland können auch die ausländischen Teilnehmer gefördert werden, soweit sie innerhalb der genannten Altersgrenzen liegen. Je zuschussfähigem Teilnehmer aus dem Inland kann ein Teilnehmer aus dem Ausland bezuschusst werden.

5.2. Leitungskräfte:

Die Leitungskräfte müssen volljährig sein und sollen einen erkennbaren altersmäßigen Abstand zu den Teilnehmern haben. Ihr Wohnort ist für die Förderung nicht relevant.

Sie müssen Inhaber einer gültigen Jugendleitercard (Juleica) sein oder eine pädagogische Ausbildung vorweisen¹. Die Eignung des Leiters ist vom Träger der Maßnahme zu verantworten.

5.3. Betreuer:

Betreuer sind günstigstenfalls Inhaber einer Jugendleitercard. Ihr Wohnort ist für die Förderung nicht relevant.

Die Eignung aller Betreuer ist von Leitung und Träger der Maßnahme zu verantworten. Ihr Einsatz kann nur im Rahmen ihrer persönlichen Fähigkeiten erfolgen.

5.4. Küchenkräfte:

¹ z.B. Lehrer, Diakone, Sozialpädagogen, Sozialarbeiter, Erzieher

Gruppen, die sich selbst verpflegen, erhalten einen Zuschuss für Küchenkräfte. Als angemessen wird eine Küchenkraft je 15 Teilnehmer gewertet. Die Küchenkräfte müssen die gesetzlich vorgeschriebenen Gesundheits- und Hygienevorschriften beachten.

6. Höhe des Kreiszuschusses

Der Zuschuss bei Jugendfahrten und internationalen Jugendbegegnungen beträgt für jeden Teilnehmer, der die richtliniengemäßen Voraussetzungen erfüllt, 4,10 € je Verpflegungstag. Handelt es sich um eine Maßnahme mit Selbstversorgung wird dieser Betrag je Teilnehmer und Verpflegungstag um 0,30 € auf 4,40 € erhöht.

Leiter, Betreuer und Küchenkräfte werden nicht gesondert berechnet sondern finden im jeweiligen Zuschuss der Teilnehmer Berücksichtigung.

Der Zuschuss bei Naherholungsmaßnahmen sowie der Zuschuss von ausländischen Teilnehmern bei internationalen Jugendbegegnungen im Inland, beträgt 2,35 € pro Tag und Teilnehmer. Soweit die Teilnehmer über den Träger verpflegt werden, wird dieser Betrag je Teilnehmer und Verpflegungstag um 0,15 € auf 2,50 € erhöht.

Für Betreuer wird ein pauschaler Zuschuss in Höhe von 15,00 € für die Gesamtmaßnahme gezahlt, sofern sie Inhaber einer gültigen Jugendleitercard sind.

7. Zuschussverfahren

7.1. Antrag

Die Antragsstellung ist ab dem ersten Tag der Maßnahme unter Verwendung des Antrags-/Verwendungsnachweisvordrucks möglich. Eine Liste der tatsächlichen Teilnehmer gemäß Vordruck ist beizufügen.

Der Antrag/Verwendungsnachweis ist bis spätestens 6 Wochen nach Beendigung der Maßnahme dem Kreisjugendamt vorzulegen.

Freizeiten, die ab November begonnen werden oder in den Januar des Folgejahres reichen, müssen bis spätestens 31.12. beantragt/nachgewiesen sein.

Der Antrag wird gleichzeitig als vereinfachter Verwendungsnachweis gewertet. Die dem Antrag beigefügte Teilnehmerliste muss nicht von den Teilnehmern unterschrieben werden. Eine von den Teilnehmern unterschriebene Liste muss der Träger hingegen in seine Unterlagen aufnehmen und für die Dauer von 3 Jahren zum Zwecke einer möglichen ausführlichen Verwendungsnachweisüberprüfung vor Ort aufbewahren. Ebenso sind Kopien der gültigen Jugendleitercards der Betreuer, für die der Träger den pauschalen Zuschuss (15,00 €) gem. Ziffer 6. beantragt, zu den Akten zu nehmen und aufzubewahren. Der Träger ist gleichzeitig verpflichtet, dem Kreisjugendamt die örtliche Prüfung zu ermöglichen.

7.2. Anspruch auf Förderung

Der Maßnahmeträger hat einen Anspruch auf die Förderung, soweit die Fördervoraussetzungen erfüllt sind. Die Mittel werden in der Regel vier Wochen nach Eingang des Antrags/Verwendungsnachweises ausgezahlt.

8. Inkrafttreten

Die Richtlinien treten zum 01.01.2014 in Kraft. Gleichzeitig treten die Förderrichtlinien vom 01.01.2012 außer Kraft.